

2180 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 28.04.1970

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Vereinswesens

Vom 28. April 1970 ([Fn1](#))

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ([Fn2](#)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Justizausschusses des Landtags verordnet:

§ 1 ([Fn3](#))

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
3. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

ist, soweit die Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist, der Regierungspräsident.

§ 2 ([Fn3](#))

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§ 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

ist die Kreispolizeibehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ([Fn4](#)).

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1970 S. 325, geändert durch Art. 7 Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsverordnung v. 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 250).

Fn2 SGV. NW. 2004.

Fn3 §§ 1 und 2 geändert durch Art. 7 Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsverordnung v. 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 250); in Kraft getreten am 1. Juli 1982.

Fn4 GV. NW. ausgegeben am 25. Mai 1970.